

## Anlage 2

### zur Satzung der Gemeinde Wieck a. Darß über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“ vom – 05.12.2023

#### Gebührenkalkulation -2023

##### 1. Beitragsforderung

Die Beitragsbescheide des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“ (im Folgenden WBV) für die Jahre 2021 bis 2023 lagen bei der Gebührenkalkulation vor. Die Kalkulation der Beiträge weist keine offensichtlichen Fehlsätze auf.

Die Kalkulationsgrundlagen des WBV können nach den Erfahrungen der Vorjahre in Verbindung mit der gesetzlichen Ausgleichsgrenze von 3 Jahren nach § 6 Abs. 2 d) KAG M-V für einen Kalkulationszeitraum von zumindest 3 Jahren herangezogen werden.

Neben dem allgemeinen Beitrag werden für die Unterhaltung und den Ausbau von Deichen und Schöpfwerken, die nur einem Teil der Mitglieder Vorteil gewähren die Beiträge nur von diesen erhoben.

Gemäß § 3 des Gesetzes zu Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden Mecklenburg-Vorpommern (GUVG) wurden Erschwernisse nicht in der Kalkulation der umlagefähigen Gebühren berücksichtigt, sondern nach dem Verursacherprinzip direkt bei dem Verursacher umgelegt ( Urteil OVG MV vom 18.12.2013, 1 L18/08). Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz- Boddenkette“ vom 07.05.2001, zuletzt geändert am 02.12.2015, entspricht diesen Festlegungen der Rechtsprechung mit den Regelungen in § 19 Abs. 4 i.V.m. der Veranlagungsregel der Satzung.

##### 2. Nutzungsarten

Die für den allgemeinen Beitrag relevanten Nutzungsarten des Beitragsbuches des Wasser- und Bodenverbandes werden für die Gebührenkalkulation satzungsgemäß im § 3 Abs. 2 in 2 Nutzungsarten zusammengefasst:

Nutzungsart 1 = Faktor 1

Nutzungsart 2 = Faktor 0,5

Die unter den vorstehenden Nutzungsarten zusammengefassten Grundstücksarten sind in der Tabelle Anlage 1 zur Satzung erfasst.

##### 3. Kalkulation

Für das Jahr 2023 liegt der Beitragsbescheid des WBV vor.

Für die Kalkulation 2023 wurde der in Ansatz gebrachte Wert aus der Kalkulation für die Jahre 2021 und 2022 mit der Gebührenforderung aus den WBV Bescheiden 2021 und 2022 gegengerechnet. Die ermittelte Über- bzw. Unterdeckung wurde der Gebührenkalkulation für 2023 aufgeschlagen bzw. abgezogen.

Im Folgenden handelt es sich um die Gebühren für

- a) den allgemeinen Beitrag
- b) den Beitrag für die Unterhaltung und den Ausbau von Deichen als Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses
- c) den Beitrag für den Betrieb, die Unterhaltung und den Ausbau von Schöpfwerken

Auf der Grundlage der ermittelten Beiträge und der in dem Beitragsbescheid 2023 zugrunde gelegten Flächen erfolgte dann zunächst die Berechnung der Gebühren für den allgemeinen Beitrag nach Nutzungsart je ha und m<sup>2</sup>.

Für die Berechnung der Hebesätze der Gebühren für Beiträge für Deich-Polder und Schöpfwerke wurden ebenfalls die aus den vorgenannten Bescheid zugrundeliegenden Flächen herangezogen.

Bei diesen Flächen handelt es sich jeweils um die Vorteilsflächen in Bezug auf die Deichpolder und Schöpfwerke. Diese Gebühren werden nach den ermittelten Hebesätzen nur bei den Grundstückseigentümern erhoben, deren Flächen im jeweiligen Vorteilsgebiet liegen.

Dabei wurden die Gebühren je Deich-Polder und je Schöpfwerk ermittelt. Dazu wurden die Beiträge für die jeweiligen Deich-Polder und Schöpfwerke durch die Flächen in ha geteilt, woraus sich die Beiträge je ha errechnet haben. Diese bilden den Hebesatz für die Gebühren für Deich-Polder und Schöpfwerke.

Zur besseren Übersicht sind alle Flächen auch in m<sup>2</sup> ausgewiesen und die Gebühren und Hebesätze entsprechend umgerechnet.

#### **4. Verwaltungsgebühren**

Die Gemeinden können gem. § 3 Abs. 1 Satz 3 GUVG M-V den Eigentümern, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten nach den Grundsätzen der §§ 2 und 6 des KAG M-V neben den Beiträgen zum Unterhaltungsverband bei der Umlegung entstehende Verwaltungskosten auferlegen.

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 S. 3 der GUVG M-V können Gemeinden die Beiträge zum Gewässerunterhaltungsverband sowie die bei der Umlegung entstehenden Verwaltungskosten den Eigentümern, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten auferlegen.

Verwaltungsgebühren sind öffentlich-rechtliche Geldleistungen auf der Grundlage einer Satzung, die für besondere Leistungen der Verwaltung erhoben werden. Diese Leistungen werden nur auf Antrag bzw. Veranlassung erbracht.

Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Ausgaben für den betreffenden Sachbereich nicht überschreiten (Kostendeckungsprinzip). Die Gebührensätze dürfen dabei nicht im Missverhältnis zu den gebotenen Leistungen und dem sich daraus ergebenden Nutzen für den Gebührenschuldner stehen (Äquivalenzprinzip). Die Inanspruchnahme der Leistung muss wirtschaftlich tragbar sein (Sozialprinzip). Diese Prinzipien bedingen einander.

Bei dem Kostendeckungsprinzip handelt es sich um eine „Veranschlagungsmaxime“, dass die kommunale Körperschaft sich bei der Veranschlagung der Gebühreneinnahmen im Haushalt von dem Bestreben leiten lassen muss, einen Überschuss über die sorgfältig geplanten Ausgaben zu vermeiden. (BVG, U.v. 61.12-08 –VII c2.61 – BVGE 13, 214, 223 ff). Das Kostendeckungsprinzip ist nicht schon verletzt, wenn die Ausgaben für die einzelne Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit durch die hierfür erhobene Gebühr überschritten wird, sondern erst dann, wenn das Gebührenaufkommen die Gesamtheit der Ausgaben des betreffenden Sachgebietes überschreitet (Gesamtkostendeckungsverbot).

Nach den Vorschriften des KAG M-V besteht nicht die Pflicht, eine vollständige Deckung der Kosten anzustreben. Die Kalkulation der Verwaltungsgebühr erfolgt nach den durch die KGSt entwickelten Grundsätzen der Berechnung der Kosten eines Arbeitsplatzes. Grundlage der Personalkosten einschließlich Versorgungszuschlag und Sozialleistungen bildet dabei die Tariftabelle sowie die Stellenbeschreibung (Anteil WBV) in der gültigen Fassung.

Die Sachkosten ergeben sich aus der doppischen Abrechnung und beinhalten neben den IT-Kosten, die Sachkosten des Büroarbeitsplatzes, die Kosten der Instandhaltung

Die Gemeinkosten wurden durch einen Zuschlag von 20% (Empfehlung KGSt) auf die Personalkosten berücksichtigt. Über diesen Zuschlag werden alle weiteren Kosten der nicht direkt zuzuordnenden Bereiche abgegolten.

Die Verwaltungsgebühr wurde pro Bescheid im ausgewiesenen Kalkulationszeitraum kalkuliert.